

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
der Gemeinde Groß Polzin
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Groß Polzin hat die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschuss per Beschluss der Gemeindevertretung an das Amt Züssow übertragen.

Das Amt Züssow konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Groß Polzin.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 24.09.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Groß Polzin vermitteln.

Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Groß Polzin ergänzend festgestellt:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**
- Die Finanzierung der übertragenen Mittel ist aus den liquiden Mitteln und noch ausstehenden Kreditaufnahmeermächtigungen nicht möglich. Der Neuveranschlagung sollte Vorrang gegeben werden, um entsprechende Kreditermächtigungen über die Haushaltssatzung einstellen zu können. **(B)**

Die folgenden Hinweise aus dem Jahresabschluss 2022 waren zu überprüfen und wirken auch in 2023 weiter fort:

- „Die aus dem Programm zu generierenden Anlagen zum Jahresabschluss waren seitens der EDV-Firma noch nicht vollständig entsprechend der Muster zur GemHVO-Doppik ausgebbar, sodass händische Anpassungen seitens der Verwaltung notwendig waren. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die unmittelbare technische Ausgabe ermöglicht wird. **(F)**“
Das Muster 5a wird weiterhin manuell erstellt. Die Feststellung bleibt deshalb bestehen.

Mit diesen Hinweisen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden

Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Mit diesen Hinweisen stehen die Ausführungen des Bürgermeisters im Anhang nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

| | |
|---|------------------------|
| <i>Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023</i> | <i>2.105.190,32 €.</i> |
| <i>Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023</i> | <i>36,57 %.</i> |
| <i>Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2023</i> | <i>27,34 %.</i> |
| <i>Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.</i> | |

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2023 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

| | |
|---|-----------------------|
| <i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt</i> | <i>-159.773,68 €.</i> |
| <i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2023</i> | <i>-25.038,41 €.</i> |
| <i>Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i> | <i>-184.812,09 €.</i> |
| <i>Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt</i> | <i>-447.503,67 €.</i> |
| <i>Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von</i> | <i>-632.315,76 €.</i> |

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben.***

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von

| | |
|--|----------------------|
| | <i>-14.559,67 €.</i> |
|--|----------------------|

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von 62.525,09 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden

Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von

Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt -22.359,60 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 -182.062,64 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 200.975,77 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen

abgenommen um -47.965,42 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um -50.228,71 €

Auf -27.696,45 €

Davon: Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse -34.678,16 €

Liquide Mittel der Wohnungsverwaltung 6.981,71 €

Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgefordert und eingereicht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

-keine-

Aus den Feststellungen zum Jahresabschluss 2022:

- „Die Straßenreinigungssatzung stammt aus dem Jahr 2007, die Benutzungsordnung Clubraum Feuerwehr aus dem Jahr 2008 und die Kleineinleiterabgabensatzung aus dem Jahr 2007.

Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden. (F)

Eine Anpassung wurde bisher nicht vorgenommen.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

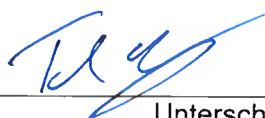
Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss ergänzend eigene Prüfungshandlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

-keine-

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 24.09.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Ziethen, den 24.09.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses